

# Staatliches Gymnasium Kölleda

## „Prof. F. Hofmann“

Langer Weg 165; 99625 Kölleda, Tel 03635/479043; Fax 03635/479044;

www.gymnasium-koelleda.de  
schule@gymnasium-koelleda.de

Kölleda, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 201\_

### 1 Allgemeine Angaben

Name des Schülers: .....

Klasse: 9...

Dauer des Praktikums: 11.06.2018 – 22.06.2018

Verantwortlicher Lehrer: Herr Seeber

Name und Anschrift des Betriebes: .....

Tel. des Betriebes: .....

Betreuer des Betriebes: .....

### 2 Ziele

Das Betriebspraktikum soll allen Schülern exemplarisch Einsicht in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben vermitteln. Die im Betriebspraktikum gewonnenen Erfahrungen sollen zu einer selbstständigen Berufswahl der Schüler beitragen.

### 3 Gestaltung

Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Unterrichtsort ist der Betrieb. Das Betriebspraktikum begründet weder ein Ausbildungs- noch Beschäftigungsverhältnis. Es dient ausschließlich Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Im Zusammenhang mit dem Praktikum darf keine Werbung für

Ausbildungs- und Arbeitsstellen erfolgen.

Die Zahlung eines Entgeltes an die Schüler ist nicht zulässig, ebenso finanzielle Forderungen des Betriebes an das Staatliche Gymnasium Kölleda bzw. an den Schulträger.

Der Praktikumsbetrieb sollte sich möglichst in der Nähe der Schule oder des Wohnortes befinden. Für die Durchführung eines Betriebspraktikums außerhalb des Landkreises Sömmerda ist ein Antrag bei der Schulleiterin zu stellen. Sie kann im Einzelfall nach eingehender Prüfung und sachgemäßer Begründung ein Praktikum außerhalb des Gebietes des Schulträgers empfehlen. Eine endgültige Entscheidung über die Möglichkeit von Praktika außerhalb des Landkreises einzelner Schüler trifft der Schulträger (gem. Informationen zum Betriebspraktikum für Schüler vom 21.12.2006).

Fahrtkosten vom Wohnort zum Praktikumsbetrieb können entsprechend dem „Merkblatt zur Verfahrensweise und Abrechnung von Fahrtkosten zum Betriebspraktikum“ vom Dezember 2006 auf Antrag vom Landratsamt Sömmerda, Abt. 2, Amt 22 rückerstattet werden.

#### 4 Aufgaben

Die Schule trägt die Hauptverantwortung bei der Vorbereitung und Durchführung des Betriebspraktikums.

Der Betrieb gewährleistet im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfalts- und Fürsorgepflicht alle zum Schutz von Leben und Gesundheit der Schüler erforderlichen Maßnahmen, die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes sind einzuhalten.

Die Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche unter 16 Jahren verboten sind.

Die Schüler dürfen nur an Schultagen in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr tätig sein, jedoch maximal 6 Stunden am Tag.

Die Schüler führen eine Praktikumsmappe.

#### 5 Versicherung

Unfallversicherung: Alle Schüler sind gem. § 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO gegen Arbeitsunfall versichert. Für Unfälle gilt das gleiche Meldeverfahren wie bei Schulunfällen. Der Betrieb zeigt den Unfall seinem Versicherungsträger an.

Haftpflichtversicherung: Die beteiligten Schüler sind über den Schulträger versichert. Für den Ersatz von Schäden, die nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten (mutwillige Beschädigung) stehen, gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze (§ 828 BGB).

#### 6 Ärztliche Untersuchung

Eine ärztliche Untersuchung der Schüler ist nur dann notwendig, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen oder das Betriebspraktikum in ernährungswirtschaftlichen Betrieben, pflegerischen oder Kinder betreuenden Einrichtungen durchgeführt wird. Die Entscheidung trifft der Schulträger. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung übernimmt auf Antrag der Eltern der Schulträger. Termine werden in Absprache mit dem Gesundheitsamt Sömmerda über die Schule vereinbart. Bei der ärztlichen Untersuchung muss ein Erziehungsberechtigter oder eine andere volljährige Person (Vollmacht notwendig!) mit anwesend sein.

#### 7 Gesundheitszeugnis

Gemäß § 22 „Gefährliche Arbeiten“ JArbSchG (Jugendarbeitsschutzgesetz) in Verbindung mit den Abschnitten 4.1.2 bzw. 4.1.2.2 des BGR 250 (Berufsgenossenschaftliche Regeln bei der Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen im Gesundheitswesen) dürfen die Jugendlichen nur entsprechend der Gesetzmäßigkeiten in den pflegerischen, Kinder betreuenden oder ähnlichen Einrichtungen während ihres Betriebspraktikums eingesetzt werden. Die Verantwortung für den Einsatz übernimmt die Einrichtung.

Schule

Betrieb

Erziehungsberechtigte

.....

.....

.....

Schulleiterin